

An
Energie-Control Austria
Rudolfsplatz 13a
1010 Wien

Per E-Mail an: recht-post@e-control.at

Kontakt Mag. Vera Fahrnberger	DW 213	Unser Zeichen VF/DM – 03/2026	Ihr Zeichen V WVO 01/26	Datum 12.02.2026
----------------------------------	-----------	----------------------------------	----------------------------	---------------------

Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf zur Wechselverordnung 2026 (WVO 2026)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Oesterreichs Energie, die Interessensvertretung der heimischen E-Wirtschaft, bedankt sich für die Möglichkeit, zum Begutachtungsentwurf zur Wechselverordnung 2026 (WVO 2026) Stellung nehmen zu dürfen.

Die Stellungnahme umfasst nebst einleitenden Allgemeinen Anmerkungen die Behandlung der einzelnen Bestimmungen in der Verordnung, den dazugehörenden Erläuterungen sowie dem Anhang zur WVO 2026 sowie entsprechenden Änderungsvorschlägen.

Allgemeine Anmerkungen

Positiv herausstreichen möchten wir, dass die Wechselverordnung weiterhin Strom und Gas gleichermaßen regelt. In den Materialien zum Begutachtungsentwurf finden sich mehrfach die Begrifflichkeiten „Auffang- und Ersatzversorgung“. In diesem Zusammenhang ist es unserer Auffassung nach erforderlich, hier Ergänzungen und Präzisierungen vorzunehmen. Es bedarf einer durchgehenden Klarstellung, dass der Begriff der „Auffangversorgung“ die Auffangversorgung gemäß § 31 EIWG meint (Strom), wohingegen der Begriff der *Ersatzversorgung* ausschließlich die Ersatzversorgung gemäß § 124a GWG 2011 meint (Gas) und nicht auf die „alte“ Ersatzversorgung gemäß EIWOG Bezug nimmt.

Da die Verordnung wesentliche Prozessumstellungen erforderlich macht und diese mit einem entsprechenden Aufwand verbunden sind, wird ersucht, auf eine Verschiebung des Inkrafttretens der Verordnung hinzuwirken (April 2027).

Die gesamten Materialien sollten nochmals auf Konsistenz der Begrifflichkeiten überprüft werden. Zudem wird eine präzisere Definition von Arbeitstagen eingefordert, um Inkonsistenzen zu vermeiden.

Des Weiteren möchten wir darauf hinweisen, dass der gegenständliche Begutachtungsentwurf der WVO Regelungen enthält, die nicht der E-Control obliegen, sondern Gegenstand des EIWG sind und bereits dort geregelt sind (z.B. § 15 Abs. 5, § 19 Abs. 3 und 4). Alle diese Regelungen sind in der WVO ersatzlos zu streichen.

Zu § 1 Anwendungsbereich

Zu Abs. 1:

Der Anwendungsbereich bedarf einer Präzisierung, da der Wortlaut „Neuanmeldung und Abmeldung“ keine eindeutige Zuordnung des Regelungsgegenstandes ermöglicht. Dahingehend unklar ist, wer konkret adressiert wird – bloß der Endkunde oder ebenfalls die Anlage sowie der Zählpunkt. Es bleibt zudem offen, ob ausschließlich ein Lieferantenwechsel oder gleichermaßen ein Aggregatorenwechsel gem. § 26 EIWG erfasst werden soll. Zur Wahrung der Rechtssicherheit wird demnach angeregt, den Regelungsgegenstand genauer zu konkretisieren.

Zu § 2 Begriffsbestimmungen

Zu Z 6:

Der Wortlaut der Definition der „Neuanmeldung“ („Abschluss eines Energieliefervertrages im Zusammenhang mit einem neuen Netzzugangsvertrag“) könnte Anlass zu Auslegungsfragen geben. Insbesondere im Vergleich zur Definition der Abmeldung gemäß § 2 Z 1, die eine weiter gefasste Verknüpfung von Energie- und Netznutzungsvertrag vorsieht, erscheint die in § 2 Z 6 verwendete Formulierung enger gefasst. Eine Klarstellung könnte zur besseren Verständlichkeit beitragen.

Darüber hinaus weisen die Erläuterungen zu §§ 15 und 16 darauf hin, dass die Neuanmeldung sowohl Anlagen in Betrieb als auch außer Betrieb erfassen soll. Vor diesem Hintergrund könnte geprüft werden, ob der derzeitige Wortlaut der Definition diese Fallkonstellationen hinreichend abbildet, da bestehende Anlagen regelmäßig bereits über einen Netzzugangsvertrag verfügen.

Eine präzisierende Formulierung könnte dazu beitragen, den intendierten Anwendungsbereich der Neuanmeldung eindeutiger zum Ausdruck zu bringen.

Zu Z 7:

Der definierte Begriff „Online-Bevollmächtigung“ ist im derzeitigen Verordnungsentwurf nicht enthalten und sollte angesichts dessen aus den Begriffsbestimmungen entfernt werden.

Sollte der Begriff dennoch beibehalten werden, ist eine entsprechende Anpassung des Wortlautes im Verordnungstext zwingend notwendig.

Zu § 3 Einleitung, Durchführung und Fristenlauf der Verfahren

Zu Abs 1 und 3:

Soweit Verfahren an jedem Kalendertag beginnen können und die Fristen ausschließlich in Arbeitstagen bemessen sind, ist klarzustellen, dass bei Verfahrensbeginn an einem Wochenend- oder Feiertag der Fristlauf erst mit dem nächstfolgenden Arbeitstag einsetzt. Für in Stunden bemessene Fristen ist festzuhalten, dass der Beginn der Stundenfrist nur mit Einlagen innerhalb des im Anhang 1.1 angeführten Zeitrahmens erfolgt. Außerhalb davon (an einem Wochenend- oder Feiertag) ruht der Fristenlauf.

Die Fristenregelungen als Ganzes sind äußerst unübersichtlich ausgestaltet und beeinträchtigen aufgrund von Auslegungsunsicherheiten eine einheitliche Anwendung in der Praxis.

Zu Abs. 3.

Abs. 3 sieht vor, dass sämtliche Fristen Arbeitstagfristen sind, sofern in der Verordnung oder in ihrem Anhang nichts anderes vorgesehen ist. Allerdings wird, abweichend von dieser Grundregel, an mehreren Stellen der Verordnung bzw. des Anhangs zwischen Arbeitstagfristen und Kalendertags- bzw. Tagesfristen unterschieden.

Im Sinne der Rechtssicherheit sollte die Grundregel in § 3 Abs. 3 ersetztlos gestrichen und stattdessen in der Verordnung sowie in deren Anhang laufend zwischen den unterschiedlichen Fristen differenziert werden, da mit Blick auf die Grundregel gemäß § 3 Abs. 3 Tagesfristen ausschließlich als Arbeitstagfristen verstanden werden können.

Welche Tage als Arbeitstage gelten, ist in der österreichischen Rechtsordnung nicht einheitlich geregelt. Daher wäre es zu begrüßen, wenn die der Wechselverordnung zugrunde liegende Definition der Arbeitstage nicht in den Erläuterungen zum Anhang der Verordnung – so wie in dem vorliegenden Entwurf vorgesehen – erfolgt, sondern diese direkt in die Verordnung verlagert wird. Dabei möchten wir darauf hinweisen, dass der Karfreitag explizit zu ergänzen ist, da es sich dabei nicht um einen gesetzlichen Feiertag handelt.

Zu § 4 Willenserklärungen

Die Erläuterungen stellen klar, dass (sämtliche) Willenserklärungen von Endkundinnen und Endkunden ohne Lastprofilzähler gegenüber Lieferanten und Netzbetreibern formfrei möglich sein müssen. Wir ersuchen um eine erweiterte Klarstellung, dass in Übereinstimmung mit dieser Auslegung bei Endkundinnen und Endkunden, die weder Haushaltkundinnen und Haushaltkunden noch Kleinunternehmen sind, weiterhin eine schriftliche Vollmacht erforderlich ist.

Dies erscheint insbesondere aus Gründen der Rechtssicherheit und Nachvollziehbarkeit geboten, da bei dieser Kundengruppe regelmäßig komplexere Vertragsverhältnisse, höhere wirtschaftliche Risiken sowie ein gesteigertes Schutzbedürfnis aller Beteiligten bestehen. Eine schriftliche Vollmacht stellt in diesen Fällen ein geeignetes Mittel dar, um die eindeutige Zuordnung von Willenserklärungen sicherzustellen und Streitigkeiten über Umfang und Bestehen der Vertretungsbefugnis zu vermeiden.

Zu § 5 Verweigerung der Durchführung der Verfahren**Zu Abs. 1**

Abs. 1 Z 4 regelt die Gründe, aus denen der Netzbetreiber die Durchführung der Verfahren verweigern darf. In diesem wird „*bei einer rechtsgültigen Bevollmächtigung*“ als einer der Gründe angeführt. Der Wortlaut von Z 4 ist zu korrigieren und hat wie folgt zu lauten: „*bei keiner rechtsgültigen Bevollmächtigung*“.

Zu § 8 Zählpunkt- und Endkundenidentifikation**Zu Abs. 4**

Abs. 4 ist zu streichen. Der darin beschriebene Ablauf ist nicht praktikabel anwendbar. Sobald nach Ablauf gemäß Abs. 3 keine Identifikation möglich ist, ist der Prozess vom Netzbetreiber mittels qualifiziertem Response Code abzulehnen. Der Lieferant muss die Zählpunkt- und Endkundenidentifikation erneut starten (mit korrigierten Daten).

Zu Abs. 5

Abs. 5 verlangt, dass der aktuelle Lieferant die Anfrage des neuen Lieferanten zur Übermittlung von Daten innerhalb von 24 Stunden nach Einlangen der Anfrage zu beantworten hat. Dieser Satz ist wechseltechnisch richtigzustellen und hat wie folgt zu lauten: „*Der Netzbetreiber hat die Anfrage des neuen Lieferanten zur Übermittlung von Daten innerhalb von 24 Stunden nach Einlangen der Anfrage zu beantworten.*“

Zu § 9 Bindungs- und Kündigungsabfrage**Zu Abs. 2**

Die automatisierte Prüfung soll nur für Haushaltskundinnen und Haushaltskunden sowie Kleinunternehmen erfolgen. Bei Endkundinnen und Endkunden, die weder Haushaltskundinnen und Haushaltskunden noch Kleinunternehmen sind, soll weiterhin eine manuelle Prüfung bzw. Bearbeitung der Bindungs- und Kündigungsabfrage möglich sein. Zur Begründung wird auf die Ausführungen zu § 4 verwiesen.

Zu § 10 Vorläufige Wechselanfrage**Zu Abs. 1**

In Abs. 1, zweiter Satz, wird fälschlicherweise auf die Endkundinnen und Endkunden verwiesen, wobei es dabei wohl vielmehr darum geht, ob dem neuen Lieferanten die Zählpunktbezeichnung bekannt ist. Daher empfehlen wir eine Prüfung der Formulierung. Zudem dürfte es sich bei dem Verweis auf § 10 um ein redaktionelles Versehen handeln. Der Verweis dürfte vielmehr auf § 8 lauten.

Im Übrigen verweisen wir auf unsere Ausführungen zu § 3 Abs. 3.

Zu § 11 Einwand aus zivilrechtlichen Gründen

Zu Abs. 2

Die Wechselverordnung sieht keine unverbindliche Wechselanfrage vor. Dieser Satz ist wechseltechnisch richtigzustellen und hat wie folgt zu lauten: „*Der neue Lieferant kann trotz eines Einwandes aus zivilrechtlichen Gründen auf die Einleitung eines technischen Wechsels beharren, indem er den technischen Wechsel binnen einer Frist von 96 Stunden ab Einleitung der vorläufigen Wechselanfrage einleitet.*“

Zu Abs. 3

Abs. 3 legt fest, dass der neue Lieferant dem Netzbetreiber mittels standardisierter Meldung mitzuteilen hat, wenn er (der neue Lieferant) von einer Beharrung absieht. Es wird angeregt, bei der Formulierung in Abs. 3 stärker Anleihe an der bereits derzeit gültigen technischen Dokumentation zum ENERGYlink zu nehmen. Darin heißt es: „*Nach Prüfung des Einwandes seitens des LA kann der LN den Wechsel abbrechen; bei nicht Übermittlung der Beharrung wird der Prozess ohnedies vom Netzbetreiber abgelehnt.*“

Zu § 12 Technischer Wechsel

Zu allen Abs:

Mangels eindeutiger Festlegung des Registrierungszeitpunktes bleibt offen, ab welchem Zeitpunkt ein Wechsel als registriert anzusehen ist. Während des technischen Wechsels gem. § 12 Abs 2 wird lediglich die Registrierung des Wechseltermins adressiert. Die Definition gem. § 2 Z 10 verweist auf den Zeitraum zwischen Abschluss des technischen Wechsels, welcher binnen 24 Stunden zu erfolgen hat, und des Wechseltermins, welcher den Lieferbeginn durch den neuen Lieferanten darstellt. Zur Vermeidung von Fehlinterpretationen ist die terminologische Trennung zwischen „*registriertem Wechsel*“ und „*registriertem Wechseltermin*“ ausdrücklich festzuhalten. Die derzeitige Definition und die einschlägigen Verfahrensbestimmungen lassen den konkreten Registrierungszeitpunkt offen und begünstigen eine Vermischung beider Begriffe.

Zu Abs 1 und 3:

In der gegenständlichen Verordnung werden mehrfach Informationspflichten des Lieferanten gegenüber dem Endkunden normiert. Für derartige Regelungen besteht jedoch keine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage im EIWG. Das EIWG weist der Behörde keine Kompetenz zu, zusätzliche oder abweichende Verpflichtungen des Lieferanten gegenüber Endkunden durch Verordnung festzulegen.

Zu Abs 2:

Mangels Konkretisierung in den Erläuterungen und im Anhang bleibt offen, unter welchen Bedingungen das „*Vorliegen der Voraussetzungen*“ anzunehmen und somit der registrierte Wechsel zu stornieren ist.

Hinsichtlich der Verwechslungsgefahr der Begrifflichkeiten „*registrierter Wechsel*“ und „*registrierter Wechseltermin*“ wird auf die vorstehenden Erläuterungen verwiesen.

Zu Abs. 3

Den Erläuterungen ist zu entnehmen, dass der registrierte Lieferant im Falle einer Stornierung die Endkundinnen und Endkunden über die Folgen der Stornierung zu informieren hat. Dies hat, sofern zutreffend, insbesondere die Information zu beinhalten, dass der aktuelle Liefervertrag bereits wirksam gekündigt wurde und der aktuelle Lieferant somit berechtigt ist, die Endkundinnen und Endkunden aufgrund der Stornierung des registrierten Wechseltermins gemäß § 19 abzumelden. Daraus lässt sich der Schluss ziehen, dass die Einleitung des Wechsels nicht zwingend die Kündigung des aktuellen Liefervertrags voraussetzt und es demnach dem aktuellen Lieferanten offensteht, die Endkundinnen und Endkunden weiterhin auf Basis des alten, weiterhin aufrechten Liefervertrags zu beliefern.

Sollte durch die Stornierung des registrierten Wechseltermins kein Energieliefervertrag mehr vorliegen, stellt sich die Frage, wie die Endkundinnen und Endkunden für den Fall versorgt werden, dass sie nicht rechtzeitig einen neuen Energieliefervertrag abschließen. Nach den Erläuterungen obliegt es dem aktuellen Lieferanten, die Endkundinnen und Endkunden gemäß § 19 abzumelden. Wir fordern eine Klarstellung, dass es demnach auch möglich ist, die Endkundinnen/Endkunden weiterhin auf Basis des alten, weiterhin aufrechten Liefervertrags zu beliefern, da es ansonsten im Zweifelsfall fraglich ist, wie diese Endkundinnen und Endkunden versorgt werden sollen, insbesondere da die Auffangversorgung bei einer Eigenkündigung ausgeschlossen ist.

Zu § 13 Stornierung des technischen Wechsels

Der Titel ist unserem Verständnis nach irreführend. Wir schlagen vor, den Titel von § 13 auf „*Stornierung des Wechsels*“ oder „*Stornierung des registrierten Wechsels*“ zu ändern.

Zu § 14 Vorgelagerter Datenabgleich

Zu Abs. 1

In Abs. 1, zweiter Satz, ist – analog zu § 10 Abs. 1 – auf den neuen Lieferanten und nicht auf den Endkunden abzustellen, was die Kenntnis der Zählpunkdbezeichnung betrifft.

Zu Abs. 3

Die in Abs. 3 vorgesehene manuelle Prüfung wurde inzwischen mittels umfassender Prüflogik und Hinterlegung eines Prüfschemas in den Systemen automatisiert. Somit wird mittlerweile sichergestellt, dass der neue Lieferant eine qualifizierte Rückmeldung erhält, welche Daten im Fall einer Ablehnung korrekt bzw. falsch waren, welche Dateninkonsistenz zur Ablehnung geführt hat und welche Suchstrategie dafür angewendet wurde. Das bedeutet, dass im Rahmen der aktuellen, automatisierten Prüfung alle Potenziale ausgeschöpft werden und eine manuelle Suche keinen zusätzlichen Mehrwert mehr liefern kann.

Abs. 3 ist daher ersatzlos zu streichen. Die vorliegende Formulierung würde die Wiedereinführung einer verpflichtenden, manuellen Suche im Fall jeder fehlerhaften Anlagenabfrage bedeuten. Dies würde zu einem erheblichen Mehraufwand führen, der von den Netzbetreibern nicht zu leisten ist. Abgesehen davon bringt eine manuelle Prüfung, wie

bereits vorstehend ausgeführt, keinerlei qualitativen Mehrwert und würde demnach nur zu unnötigen Verzögerungen führen.

Zu Abs. 4

Infolge der Streichung von Abs. 3 ergibt sich auch die Streichung von Abs. 4, da bereits Abs. 2, letzter Satz, eine Höchstfrist regelt.

Im Übrigen verweisen wir auf unsere Anmerkungen zu den Erläuterungen zu § 14 Abs. 4.

Zu § 15 Neuanmeldung einer Anlage durch den Lieferanten

Zu Abs. 4

In Abs. 4 ist wieder von Arbeitstagen die Rede, trotz Regelung in § 3 Abs. 3. Der Gesetzgeber sollte sich hier entscheiden, ob er die in § 3 Abs. 3 getroffene allgemeine Regelung durchgehend berücksichtigt oder durchgehend jeweils konkret ausformuliert, ob Arbeits- oder Kalendertage gemeint sind.

Zu Abs. 5

Die derzeitige Wortwahl „Lieferant“ ist nicht hinreichend bestimmt und birgt die Gefahr der Verwechslung mit dem bisherigen Lieferanten. Es sollte daher insbesondere im Sinne der Kontinuität ausdrücklich „neuer Lieferant“ angeführt werden.

Hinsichtlich der Informationspflichten des Lieferanten gegenüber dem Kunden dürfen wir auf die Ausführungen zu § 13 Abs 1 und 3 verweisen.

Zu § 16 Neuanmeldung einer Anlage durch den Netzbetreiber

Zu Abs. 1 und 2

Der vorliegende Entwurf bedingt nach unserer Auffassung eine vollkommene Umgestaltung im Vergleich zum Status Quo. Dieser Bedarf erschließt sich uns nicht, wonach hier für die Beibehaltung des bestehenden BELNB Prozesses plädiert wird.

Der im vorliegenden Entwurf vorgesehene Prozess, wonach die Neuanmeldung durch den Netzbetreiber erfolgen kann, bedeutet eine Abkehr von der bisherigen Praxis. Dieses Vorgehen bringt keinen Mehrwert, sodass diese Regelung ersatzlos zu streichen ist und vielmehr stattdessen geregelt werden muss, dass die Neuanmeldung durch den Lieferanten und nicht durch den Netzbetreiber, wie derzeit in § 16 Abs 1 formuliert, zu erfolgen hat.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass der im Begutachtungsentwurf beschriebene Ablauf dazu führen könnte, dass Endkundinnen und Endkunden bei einer Anmeldung durch den Netzbetreiber bis zu einer Frist von 8 Arbeitstagen für eine Neuanmeldung beim richtigen Lieferanten blockiert werden könnten, sofern der angegebene Lieferant nicht korrekt ist. Dieser Missstand kann nicht im Sinne des Gesetzgebers sein.

Eine generelle verpflichtende Ablehnung des Belieferungswunsches durch den Lieferanten, wie in Abs. 2 beschrieben, wird demnach abgelehnt. Als praktikabler und sinnvoller wird die

Einarbeitung einer optionalen Möglichkeit zur Ablehnung des Belieferungswunsches durch den Lieferanten in die technische Dokumentation zum ENERGYlink zur Umsetzung der WVO erachtet. Die verpflichtende Ablehnung ist aus der WVO selbst zu streichen.

Zu Abs. 3:

Der Entwurf normiert weder eine Mitteilungspflicht des Kunden noch Rechtsfolgen (bzw. in den Erläuterungen Verweise auf entsprechende gesetzliche Regelung der Rechtsfolgen) für den Fall, dass der Netzbetreiber mangels Information keine Kenntnis über den beschriebenen Umstand erlangt. Gleichfalls ungeklärt bleibt, welche Konsequenzen eintreten, wenn der Kunde seiner Pflicht, bis zum nächsten Arbeitstag einen Lieferanten zu benennen, nicht nachkommt. Insbesondere fehlt eine Aussage dazu, ob eine automatische Lieferantenzuweisung gem. § 33 EIWG erfolgt oder eine andere Vorgehensweise zur Anwendung kommt.

Zu § 20 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Zu Abs. 1

Die Verordnung soll mit 1. April 2026 in Kraft treten. Zumal dies aufgrund der Umstellung bzw. Neueinführung diverser Prozesse einen branchenweiten, erheblichen Arbeitsaufwand nach sich zieht, ist eine Umsetzung bis zum 1. April 2026 nicht realisierbar.

Anzumerken ist, dass im Anschluss des Inkrafttretens die daraus abzuleitenden erforderlichen Anpassungen in der technischen Dokumentation zum ENERGYlink erst entsprechend erfolgen müssen. Dies umfasst die Erarbeitung und Ausdefinition in Arbeitsgruppen, die öffentliche Konsultation der ausgearbeiteten Vorschläge sowie die technische Implementierung auf der Wechselplattform sowie in den jeweiligen Marktteilnehmer-Systemen, Testung und letztlich Produktivsetzung.

Zumal die Vorgabe des EIWG, wonach der technische Vorgang des Wechsels 24 Stunden nicht überschreiten darf und an jedem Arbeitstag möglich sein muss, jedenfalls erfüllt werden kann, fordern wir ein Inkrafttreten der WVO 2026 mit 1. April 2027, damit auch eine den Vorgaben der WVO 2026 qualitativ entsprechende, branchenweite Umsetzung gewährleistet ist.

Zu den Erläuterungen der WVO 2026

Zu § 4 Willenserklärung

Zu Abs. 4

Unklar ist, ob stichprobenartige Überprüfungen wie bisher weiterhin zulässig sind. Es wird um Klarstellung bzw. eine präzisere Formulierung ersucht. Aus technischer Sicht ist festzuhalten, dass eine entsprechende Aussteuerung zur Durchführung von Prüfungen im Vorfeld systemseitig bei den Netzbetreibern festgelegt werden muss; eine nachträgliche oder während des laufenden Verfahrens erfolgende Prüfung ist prozessual nicht möglich.

Zu § 10 Vorläufige Wechselanfrage

Zu Abs. 1

Zur Vermeidung von Auslegungsunsicherheiten und zur Sicherstellung eines einheitlichen Verständnisses des Fristenlaufs regen wir an, in den Erläuterungen zumindest ein konkretes Anwendungsbeispiel mit eindeutig datierten Kalendertagen sowie einem Feiertag unter der Woche aufzunehmen. Ein derartiges Beispiel würde die Berechnung von in Arbeitstagen bzw. in Stunden bemessenen Fristen klar nachvollziehbar machen und etwaigen Interpretationsspielräumen wirksam vorbeugen.

Zu § 14 Vorgelagerter Datenabgleich

Zu Abs. 3

Mit Verweis auf unsere Anmerkungen zu § 14 Abs. 3 sind die Erläuterungen zu § 14 Abs. 3 entsprechend zu löschen bzw. umfassend zu überarbeiten. In Berücksichtigung der umgesetzten automatisierten Prüflogik ist die manuelle Suche jedenfalls zu entfernen.

Des Weiteren weisen wir auf unsere Anmerkungen zu den Erläuterungen zu § 14 Abs. 3 sowie die Anmerkungen zu Punkt 3.1. im Anhang zur WVO 2026 hin.

Abs. 4

Mit Verweis auf unsere Anmerkungen zu § 14 Abs. 4 sind auch die Erläuterungen zu § 14 Abs. 4 entsprechend zu streichen.

§ 16 Neuanmeldung einer Anlage durch den Netzbetreiber

Zu Abs. 1. und Abs. 2

In den Erläuterungen zu § 16 Abs. 1 und 2 heißt es: „*Der Netzbetreiber hat die Kontaktdaten des Endkunden (Telefonnummer und/oder E-Mail-Adresse) abzufragen und – sofern er sie erhält und der Endkunde dem zustimmt – ebenfalls an den Lieferanten zu übermitteln.*“

Dies sollte verpflichtend sein, da es dem neuen Lieferanten andernfalls die Kontaktaufnahme erschwert und ohnedies im neuen EIWG elektronische Kommunikation als Standard beim Abschluss von Neukundenverträgen eingeführt worden ist.

Zum Anhang zur WVO 2026

Allgemeine Anmerkungen

Die im Anhang der Verordnung vorgesehenen taxativen Aufzählungen von Feldern und Response Codes dürfen nicht dazu führen, die etablierte Praxis der technischen Dokumentation einzuschränken, da weiterhin zusätzliche Attribute definiert werden müssen, um einen reibungslosen Datenaustausch sicherzustellen. Diese Aufzählung sollte daher keinesfalls abschließend, sondern nur beispielhaft erfolgen.

Zu den einzelnen Punkten:

Zu 1.3 Stornierung:

Im zweiten Statz sollte „*Dem Netzbetreiber*“ durch „*Dem Lieferanten*“ ersetzt werden.

Zu 1.4 Informationen des Endkunden über den aktuellen Stand des Verfahrens:

In der gegenständlichen Verordnung werden mehrfach Informationspflichten des Lieferanten gegenüber dem Endkunden normiert. Für derartige Regelungen besteht jedoch keine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage im EIWG. Das EIWG weist der Behörde keine Kompetenz zu, zusätzliche oder abweichende Verpflichtungen des Lieferanten gegenüber Endkunden durch Verordnung festzulegen.

Wir dürfen diesbezüglich ebenfalls zu 2.5.1, 2.5.2, 2.6.2 und 3.2.1 auf unsere obige Anmerkung zu 1.4 verweisen.

Zu 2.2. Zählpunkt- und Endkundenidentifikation beim Netzbetreiber (§ 8)

Insgesamt möchten wir dazu anmerken, dass die Ausgestaltung der Prüflogik im Detail in der technischen Dokumentation zum ENERGYlink erfolgt. Daraus resultierend würde dann die Anpassung der Varianten 1 und 2 vorgenommen werden, d.h., der Vorname würde entfallen. Im Übrigen verweisen wir auf unsere Anmerkungen zu § 14 Abs. 3.

Redaktioneller Hinweis: Im ersten Satz hat sich ein Tipp-/Formatierungsfehler eingeschlichen (*übermitteln – de*).

Zu 2.3. Bindungs- und Kündigungsfristenabfragen (§9)

Derzeit ist lediglich die Angabe des Nach- bzw. Firmennamens erforderlich. Die zusätzliche verpflichtende Angabe des Vornamens ist zu streichen, da die Erweiterung der verpflichtenden Angaben um den Vornamen nur eine unnötige zusätzliche Fehlerquelle schafft und in der Praxis keinen Mehrwert generiert, sondern im Gegenteil die Fehlerquote erhöhen und folglich zu Verzögerungen führen würde.

Zu 2.4.1 Einleitung:

Es ist klarzustellen, dass keine gesonderte Bevollmächtigung durch den Kunden für die Änderung des Mess- und Übertragungsintervalls zu übermitteln ist, da die hierfür erforderliche Rechtsgrundlage bereits durch die ursprüngliche Vollmacht vollständig abgedeckt wird. In den einschlägigen Bestimmungen sollte daher eine ausdrückliche Konkretisierung aufgenommen werden, wonach die einmal erteilte Bevollmächtigung sämtliche damit verbundenen Prozessschritte umfasst und keine erneute oder zusätzliche Übermittlung einer weiteren Vollmacht erforderlich ist.

Das Attribut „Änderung des Mess- und Übertragungsintervalls“ sollte bei der Anforderung des Lieferanten als „gewünschtes/gefordertes Mess- und Übertragungsintervall“ bezeichnet werden. Bei der finalen Bestätigung durch den Netzbetreiber sollte das „tatsächliche Mess- und Übertragungsintervall“ übermittelt werden.

Wir dürfen diesbezüglich ebenfalls zu 2.5.2, 3.2, 3.2.2 und 3.3 auf unsere Anmerkung zu 2.4.1 verweisen.

Zu 2.4.2 Prüfung und Übermittlung der vorläufigen Wechselanfrage durch den Netzbetreiber

In Punkt 2.4.2 ist die Rede vom „eingeleiteten“ Wechsel. Gemeint ist hier wohl „registrierter“ Wechsel. Dies sollte folgerichtig angepasst werden.

Zu 2.4.3 Einwand aus zivilrechtlichen Gründen (§ 11)

Dieser Punkt deckt sich nicht mit der bereits praktizierten Vorgehensweise gemäß der technischen Dokumentation zum ENERGYlink und hat der zweite Absatz daher wie folgt zu lauten: „*Ebenso hat der aktuelle Lieferant die Möglichkeit, die standardisierte Meldung „kein Einwand“ an den Netzbetreiber und den neuen Lieferanten zu übermitteln. Der Netzbetreiber hat diese Meldung an den neuen Lieferanten weiterzuleiten.*“

Zu 2.5.2 Abschluss des technischen Wechsels und Übermittlung der Wechselinformation

Hier findet sich in der taxativen Aufzählung an letzter Stelle das Attribut „*Bilanzgruppe*“. Sollte aus zwingenden Gründen daran festgehalten werden, das aus Branchensicht nicht erforderliche Attribut „*Bilanzgruppe*“ aufzunehmen, dann hat dies sinnvollerweise im Rahmen der Neuanmeldung durch den Lieferanten zu erfolgen, nicht jedoch in der Rückmeldung vom Netzbetreiber.

Wir dürfen zudem bezüglich dem Attribut „*Änderung des Mess- und Übertragungsintervalls*“ auf unsere Anmerkung zu 2.4.1 verweisen.

Zu 2.5.3 3 Ermittlung sowie Übermittlung von Stamm- und Verbrauchsdaten nach Abschluss des technischen Wechsels

In den Erläuterungen zu Punkt 2.5.3 3 im Anhang zur WVO wird noch auf das bereits abgelöste Format MSCONS verwiesen. Diese Passage in den Erläuterungen ist entsprechend anzupassen.

Generell regen wir an, von der Nennung konkreter Datenformate Abstand zu nehmen. Zudem regen wir an, eine Änderung von „Verbrauchsdaten“ zu „Energiedaten“ zu prüfen, da sowohl Erzeugungs- als auch Verbrauchsdaten übermittelt werden.

Zu 2.6 Stornierung des technischen Wechsels

Nach Durchsicht der Erläuterungen regen wir an, die Abläufe nochmals genau zu prüfen und für eine bessere Verständlichkeit und Klarheit ein konkretes Beispiel, etwa in den erläuternden Bemerkungen, zu ergänzen. Unklar ist, ob die derzeitige Formulierung und Ausgestaltung nicht dazu führen kann, dass im Rahmen einer noch laufenden Beharrungsfrist die Stornozeit bereits zu laufen beginnt und es demnach hier zu nicht erwünschten Überschneidungen von Prozessschritten kommen kann.

Zu 3.1. Identifikation der Endkundenanlage (§14)

Mit Verweis auf unsere Anmerkungen zu § 14 Abs. 3 sowie die Erläuterungen zu § 14 Abs. 3 sind der zweite und dritte Textabsatz zu streichen, da auch an diesen Stellen auf die manuelle Suche referenziert wird.

Zu 3.2. Einleitung durch den Lieferanten (§ 15)

Der Lieferant sollte dem Netzbetreiber gemäß dieser Bestimmung mitteilen, ob es sich bei der Endkundin bzw. dem Endkunden um einen „*Voll- oder Überschusseinspeiser*“ handelt. Zudem sollte der Lieferant Daten zu „*Kennzeichen neue Marktrollen*“ sowie „*Kennzeichen Betriebsmittel (z.B. gemäß § 54 Abs. 2 bzw. § 98 ElWG)*“ übermitteln. Da es sich bei den

genannten Daten ausschließlich um Netzbetreiberdaten handelt, sind diese in der Aufzählung der vom Lieferanten zu übermittelnden Daten ersatzlos zu streichen.

Wir dürfen zudem bezüglich dem Attribut „Änderung des Mess- und Übertragungsintervalls“ auf unsere Anmerkung zu 2.4.1 verweisen.

Zu 3.2.1 Keine Durchführung der Neuanmeldung

Dieser Punkt bedarf jedenfalls einer Überarbeitung. Derzeit findet sich im Anhang zur WVO 2026 folgender Absatz:

„Bei einer Anlage in Betrieb: Wird die standardisierte Meldung „Aufrechter Energieliefervertrag an der Anlagenadresse vorhanden“ übermittelt, hat der Netzbetreiber dies dem aktuellen Lieferanten an der anzumeldenden Anlage zu übermitteln. Der aktuelle Lieferant hat den Endkunden über die Neuanmeldung und deren Zeitpunkt zu informieren und darauf hinzuweisen, dass die Anlage abgemeldet wird, sofern er dieser nicht innerhalb von 96 Stunden widerspricht. Der aktuelle Lieferant hat dem Netzbetreiber mittels standardisierter Meldung mitzuteilen, ob der Endkunde der Neuanmeldung widerspricht. Diesfalls hat der Netzbetreiber den Anmeldeprozess abzubrechen.“

Die in diesem Absatz beschriebene oder interpretierbare Vorgehensweise wird sehr kritisch gesehen bzw. ist abzulehnen. Die Möglichkeit eines Widerspruchs im Rahmen einer 96-Stunden-Frist würde faktisch einen Rückschritt dahingehend bedeuten, dass es wieder erforderlich wäre, rückwirkende Anmeldungen anzunehmen und zu ermöglichen. Diese sind allerdings mit dem aktuellen Marktgeschehen und im Zuge der neuen Marktrollen nicht mehr abbildung und durchführbar.

Mit der Umsetzung der zählpunktscharfen Anmeldung wird eine deutlich akkurate Verarbeitung auf Seiten der Lieferanten ermöglicht, wodurch die Anzahl fehlerhafter Abmeldungen von Kundinnen und Kunden erheblich reduziert wird.

Die Frist für Einwende von 96 Stunden für ausziehende Endkundinnen und Endkunden ist ersatzlos zu streichen, zumal dies in der Praxis zu unerwünschten Komplikationen führen könnte (z.B. grundlos erhobener Widerspruch der bereits ausgezogenen Kundin bzw. des bereits ausgezogenen Kunden). Stattdessen könnte eine schlichte Informationspflicht vorgesehen werden.

Zu 3.3 Einleitung durch den Netzbetreiber (§ 16)

Mit Verweis auf unsere Ausführungen zu § 16 ist der Satz „Der neue Lieferant hat dem Netzbetreiber mittels standardisierter Meldung mitzuteilen, ob er den Belieferungswunsch annimmt oder ablehnt.“ Zu streichen oder dahingehend abzuändern, dass die Ablehnung durch den Lieferanten optional ist.

Klarstellen möchten wir an dieser Stelle, dass auch ein anderer Lieferant, der keinen Belieferungswunsch erhalten hat, eine Neumeldung starten darf. Wie bereits in den Ausführungen zu § 16 erläutert, darf der Kunde keinesfalls mehrere Tage (8 Arbeitstage) nur für einen LF „reserviert“/ „blockiert“ sein, da der Kunde grundsätzlich das Recht und die

Möglichkeit hat, sich zwischenzeitlich umzuentscheiden, um bei einem anderen Lieferanten einen Vertrag abzuschließen.

Es wird angeregt, die Aufnahme zusätzlicher Kontaktdaten des Endkunden (Telefonnummer und/oder E-Mail-Adresse) zu prüfen. Im Zuge einer vom Lieferanten initiierten Anmeldung ist es für den Netzbetreiber häufig erforderlich, direkt mit dem Endkunden Kontakt aufzunehmen, insbesondere zur Abstimmung einer allfälligen Inbetriebnahme der Anlage oder weiterer technischer Erfordernisse. Die Verfügbarkeit von Kontaktdaten unterstützt eine zeitnahe und effiziente Durchführung der Anmeldung.

Wir dürfen zudem bezüglich dem Attribut „Änderung des Mess- und Übertragungsintervalls“ auf unsere Anmerkung zu 2.4.1 verweisen.

In Erwartung bestmöglicher Berücksichtigung verbleiben wir

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Barbara Schmidt
Generalsekretärin



Mag. Alexandra Herrmann-Weihs
Leitung Handel & Vertrieb

Über Oesterreichs Energie

Oesterreichs Energie ist die Interessenvertretung der österreichischen E-Wirtschaft. Im Auftrag seiner rund 140 Mitgliedsunternehmen vertritt der Verband im Sinne einer sicheren, sauberen und leistbaren Energiezukunft die Brancheninteressen gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit. Als erste Anlaufstelle zum Thema Energie arbeitet Oesterreichs Energie eng mit politischen Institutionen, Behörden sowie anderen Verbänden zusammen und bringt seine Expertise lösungsorientiert und kundenzentriert in laufende Debatten ein.